

## **Satzung für den Regiebetrieb „Bade- und Freizeitzentrum Geomaris“**

Aufgrund von Artikel 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Satzung:

### **§ 1 Regiebetrieb**

(1) Das Bade- und Freizeitzentrum Geomaris der Stadt Gerolzhofen wird als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Stadt Gerolzhofen geführt.

(2) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen Bade- und Freizeitzentrum der Stadt Gerolzhofen, nachfolgend Regiebetrieb genannt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Regiebetriebs ist der Betrieb des Bade- und Freizeitzentrums Geomaris der Stadt Gerolzhofen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Stadt. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.

(2) Der Stadtrat kann für den Regiebetrieb einen Betriebsleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO per Dienstanweisung.

### **§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Regiebetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt.

(2) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden auf den Regiebetrieb insoweit Anwendung, als in dieser Satzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Bei Überschneidungen haben die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Vorrang. Soweit anzuwendende Vorschriften der EBV sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik- KommHV-Doppik) anzuwenden.

### **§ 5 Wirtschaftsplan**

(1) § 13 der EBV „Wirtschaftsplan“ ist anzuwenden.

(2) In Anwendung der § 6,7,8 und 9 dieser Satzung besteht der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes aus einem Vorbericht, dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.

### **§ 6 Erfolgsplan**

(1) § 14 der EBV „Erfolgsplan“ ist anzuwenden.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 EBV wird dahingehend konkretisiert, dass die Muster für den Ergebnishaushalt nach § 2 KommHV-Doppik Anwendung finden.

### **§ 7 Vermögensplan**

(1) § 15 der EBV „Vermögensplan“ ist anzuwenden.

(2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für den Finanzhaushalt nach § 3 KommHV-Doppik.

### **§ 8 Finanzplanung**

(1) § 17 der EBV „Finanzplanung“ ist anzuwenden.

(2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über den Investitionsplan nach § 9 KommHV-Doppik.

## **§ 9 Stellenplan**

§ 16 der EBV „Stellenplan“ ist anzuwenden.

## **§ 10 Buchführung und Kostenrechnung**

(1) § 18 der EBV „Buchführung und Kostenrechnung“ ist anzuwenden.

(2) Die §§ 57, 58, und 70 - 79 KommHV-Doppik sind anzuwenden.

## **§ 11 Jahresabschluss**

(1) § 20 der EBV „Jahresabschluss“ ist anzuwenden.

(2) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, Planvergleich, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen (§ 80 KommHV-Doppik).

(3) Der Regiebetrieb ist gemäß Art 102 a Abs. 2 GO entsprechend den § 300 bis 309 HGB in den Jahresabschluss der Stadt aufgenommen (Vollkonsolidierung).

## **§ 12 Bilanz**

(1) § 21 der EBV „Bilanz“ ist anzuwenden.

(2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für die Vermögensrechnung (Bilanz) nach § 85 KommHV-Doppik.

(3) Die empfangenen Ertragszuschüsse sind zu passivieren und als Sonderposten auszuweisen.

## **§ 13 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht**

(1) § 22 der EBV „Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht“ ist anzuwenden.

(2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über die Muster - für die Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik, - für die Finanzrechnung

nach § 83 KommHVDoppik und - für die Teilrechnung, Planvergleich nach § 84 KommHV-Doppik.

### **§ 14 Anhang, Anlagennachweis**

(1) § 23 der EBV „Anhang, Anlagennachweis“ ist anzuwenden.

(2) Der Anhang mit Anlagen (§ 86 KommHVDoppik) besteht aus - den Pflichtangaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung - der Anlagenübersicht - der Forderungsübersicht - der Eigenkapitalübersicht - der Verbindlichkeitenübersicht

### **§ 15 Abschlussprüfung**

(1) Die Vorschriften der EBV über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung

(3) Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus der analogen Anwendung von Art. 106 Abs. 3 GO.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 24.05.2022

Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,

1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 04.06.2022, Nr. 11, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 05.06.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 07.06.2022

VGem Gerolzhofen

gez. Lang